

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/083173ef-7171-3ee9-9cf3-7c37c6110ecd>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

## § 40 SprengG - Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen [§ 7 Abs. 1 Nr. 1](#) mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen [§ 7 Abs. 1 Nr. 2](#) den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder
3. entgegen [§ 27 Abs. 1](#) explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen [§ 15 Abs. 1 Satz 1](#) explosionsgefährliche Stoffe einführt, durchführt oder verbringt oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lässt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,
2. ein Lager ohne Genehmigung nach [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) betreibt,
3. explosionsgefährliche Stoffe
  - a) entgegen [§ 22 Abs. 1 Satz 2](#) an Personen vertreibt oder Personen überlässt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen nicht betreiben dürfen,
  - b) entgegen [§ 22 Abs. 1 Satz 3](#) innerhalb einer Betriebsstätte einer Person, die nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handelt oder noch nicht 16 Jahre alt ist, oder einer Person unter 18 Jahren ohne Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen überlässt,
  - c) entgegen [§ 22 Abs. 2](#) einer anderen als dort bezeichneten Person oder Stelle überlässt,

- d) entgegen [§ 22 Abs. 3](#) einer Person unter 18 Jahren überlässt oder
  
- e) entgegen [§ 22 Abs. 4 Satz 1](#) vertreibt oder anderen überlässt.

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 3 strafbar, wenn eine dort bezeichnete Handlung in Bezug auf einen nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 1](#) konformitätsbewerteten oder nach [§ 47 Absatz 2](#) oder [Absatz 4](#) zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand begangen wird. Satz 1 gilt nicht für einen pyrotechnischen Gegenstand nach [§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d](#).